

# Billardclub Unterwalden

## STATUTEN

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Billardclub Unterwalden** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Billardsports und die Pflege der Kameradschaft. Der Verein betreibt ein eigenes Clublokal an der Brünigstrasse 46 in 6055 Alpnach Dorf. Der Verein kann dem Schweizerischen Billardverband SBV beitreten.

### Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über

- die Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsanlässen und Turnieren
- Zinsen des Vereinsvermögens
- freiwillige Zuwendungen

### Art. 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Juristische Personen können Gönnermitglieder werden.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme im Verein entscheidet die Vereinsversammlung. Das Neumitglied muss an der Vereinsversammlung anwesend sein.<sup>3</sup>

#### a) Aktivmitglieder

<sup>1</sup> In dieser Kategorie spielen Aktivmitglieder ausschliesslich am offiziellen Clubabend Billard (einmal pro Woche). Sie sind an der Jahresmeisterschaft startberechtigt. Sie können an Veranstaltungen und Anlässen des Vereins teilnehmen.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder können unter dem Clubnamen an kantonalen, regionalen oder schweizerischen Wettkämpfen teilnehmen, sofern es die jeweiligen Regeln erlauben. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten. Lizenzen können auf eigene Kosten über den Club bezogen werden.

<sup>3</sup> Personen, die im laufenden Vereinsjahr beitreten wollen, können vorerst als Gäste teilnehmen. Sie bezahlen den jeweils aktuellen Jahresbeitrag pro rata.

<sup>4</sup> Personen aus der Gruppe "60 plus " können als Aktivmitglieder aufgenommen werden und sind berechtigt, anstelle des wöchentlichen Clubabends den "Spielnachmittag" der Gruppe 60 plus für das Billardspielen zu nutzen.

#### b) Schlüsselmitglieder

<sup>1</sup> Für die Schlüsselmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Schlüsselmitglieder haben jederzeit Zutritt zum Vereinslokal zum Zweck des Billardspiels und Trainings, sofern das Lokal verfügbar und nicht durch Dritte reserviert ist.

<sup>3</sup> Es wird vorausgesetzt, dass Neuanwärter und bestehende Mitglieder sich einige Zeit kennen lernen können. Über eine Schlüsselerteilung während des Jahres entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit den bestehenden Mitgliedern.

<sup>4</sup> Die Schlüsselübergabe erfolgt in Verbindung mit einem separaten Vertrag bezüglich Rechte und Pflichten eines Schlüsselinhabers.<sup>7</sup>

#### c) Passivmitglieder

<sup>1</sup> Passivmitglieder können an Veranstaltungen und Anlässen des Vereins sowie an der Jahresmeisterschaft teilnehmen.

<sup>2</sup> Sie sind nicht berechtigt an den Trainings (Clubabend) teilzunehmen. Eine Teilnahme als "Gast" ist jedoch möglich, mit Bezahlung des geltenden Gästebetrags in die Clubkasse.

#### **d) Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Personen, die sich um den Verein oder um den Billardsport besonders verdient machen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

#### **Art. 5 Gönnermitglieder**

Wer den Verein mit einem jährlichen Beitrag von mindestens CHF 50.00 unterstützt, kann sich als Gönnermitglied einschreiben lassen. Gönnermitglieder werden über die Vereinsaktivitäten informiert.

#### **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung schon bezahlter Beträge. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder den Zweck des Vereins behindert. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann die Entscheidung an die Vereinsversammlung weiterziehen, bleibt jedoch bis zum Zeitpunkt der Vereinsversammlung vom Clubbetrieb ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

<sup>4</sup> Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

<sup>5</sup> Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### **Art. 7 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Höhe des jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrags für die jeweiligen Mitgliederkategorien wird der Vereinsversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

<sup>2</sup> Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit für

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| – Aktivmitglieder:                       | CHF 390.00 (CHF 32.50 / Monat) |
| – Schlüsselmitglieder:                   | CHF 720.00 (CHF 60.00 / Monat) |
| – Jugend (bis Abschluss Erstausbildung): | CHF 250.00                     |
| – Schüler (obligatorische Schulzeit):    | CHF 150.00                     |
| – Passivmitglieder:                      | CHF 50.00                      |
| – Ehren- und Gönnermitglieder:           | CHF 00.00                      |

#### **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Wer seinen Mitgliederbeitrag auch nach Mahnung nicht bezahlt, verliert automatisch seine Mitgliedschaft.

#### **Art. 9 Organisation**

##### **a) Die Organe des Vereins sind:**

<sup>1</sup> die Vereinsversammlungen (Generalversammlung)

<sup>2</sup> der Vorstand

<sup>3</sup> die Rechnungsrevisoren<sup>4</sup>

##### **b) Die Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an alle Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden.

<sup>3</sup> Damit die Vereinsversammlung beschlussfähig ist, müssen 60 % aller Aktiv- und Schlüsselmitglieder bei der Versammlung anwesend sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmvertretung eines Mitglieds durch ein anderes Aktiv- oder Schlüsselmitglied an der Vereinsversammlung ist unter Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht möglich. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

<sup>4</sup> Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Schlüssel- und Passivmitglieder. Passivmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht über das Spielsystem. Ehren- und Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme. Der Präsident besitzt den Stichtscheid.

<sup>5</sup> Die Vereinsversammlung wählt jährlich den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren.

<sup>6</sup> Der Vereinsversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren.

<sup>7</sup> Die Vereinsversammlung beschliesst über den vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbeitrag.

<sup>8</sup> Die Vereinsversammlung behandelt allfällige Ausschlussreklame und Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern.

## **Art. 10            ausserordentliche Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat eine a.o. Vereinsversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

<sup>3</sup> Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an alle Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden.

## **Art. 11            Der Vorstand**

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung sowie sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er ist namentlich zuständig für:

- Führung der Vereinsversammlung
- Organisation von Turnieren und Vereinsanlässen
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Erlass der Hausordnung im Vereinslokal

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Kassier). Weitere Vorstandsmitglieder sind möglich, insbesondere in der Funktion des Vizepräsidenten und des TK-Präsidenten (TK = Turnierkommission).

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichtscheid.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl an der Vereinsversammlung ist möglich.

<sup>5</sup> Der Präsident besitzt mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift zu zweien.

<sup>6</sup> Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten festgelegt und geleitet. Über die Sitzungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

<sup>7</sup> Der Kassier ist für die Führung der Vereinsbuchhaltung verantwortlich. Der Kassier kann Zahlungen bis CHF 200.00 selbstständig begleichen. Höhere Beträge können vom Vorstand, Beiträge über CHF 1'000.00 müssen von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

<sup>8</sup> Der Aktuar ist für die Protokollführung verantwortlich.

<sup>9</sup> Der TK-Präsident hat die Aufgabe, interne sowie externe Turniere zu organisieren.

## **Art. 12            Rechnungsrevisoren**

<sup>1</sup> Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und lassen über die Rechnungsabnahme abstimmen.

<sup>2</sup> Ein Rotationssystem soll die wirksame und zweckmässige Revision der Jahresrechnung sicherstellen. Jeder Revisor bleibt zwei Jahre im Amt, wobei sich die Amtsperioden der Revisoren überschneiden. Der amtsjüngere Revisor (2. Revisor) wird nach einem Amtsjahr automatisch zum ersten Revisor. Der amtsältere Revisor (1. Revisor) scheidet nach

zwei durchgeführten Revisionen automatisch aus. Deshalb wählt die Vereinsversammlung jedes Jahr jeweils nur den zweiten Revisor für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 13 Statutenrevision, Fusion und Auflösung**

<sup>1</sup> Die Statuten können durch die Vereinsversammlung revidiert werden. Für eine Statutenrevision ist das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>2</sup> Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Das Vereinskapi tal wird dem Rütimattli-Kinderheim in Sachseln zugestellt.

<sup>4</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten vom 26. April 2005, zuletzt revidiert am 13. Januar 2017 wurden durch die Generalversammlung vom 17. Januar 2020 genehmigt (Änderung des Vereinsnamens).

Der Präsident

Der Aktuar

Vikram Honegger

Simon Fontana